

# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 2

Münster, den 15. Januar 2018

Jahrgang CLII

## INHALT

### Erlasse des Bischofs

Art. 18	Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)	17
Art. 19	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 12. Oktober 2017	26
Art. 20	Erllass über die Neukonstituierung der Gremien der Mitverantwortung auf den überpfarrlichen Ebenen im Bistum Münster	30
Art. 21	Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2018	30
Art. 22	Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2018	31

### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 23	Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Neuenkirchen	31
Art. 24	Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) in Rheine	32
Art. 25	Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Rheine	33

Art. 26	Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Petronilla in Wettingen	34
Art. 27	Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Mettingen	34
Art. 28	Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke	35
Art. 29	Wahl zum 13. Priesterrat 2018 – Informationen des Wahlausschusses	36
Art. 30	Bischofswort zur österlichen Bußzeit auf CD und DVD	36
Art. 31	Einladung zu den Anbetungstagen vom 11. bis 13. Februar 2018 in Schönstatt	36
Art. 32	Personalveränderungen	37
Art. 33	Unsere Toten	37

### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 34	Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 23.11.2017 – Achtundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)	38
Art. 35	Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2018	40
Art. 36	Besetzung der kirchlichen Schlichtungsstelle im Offizialatsbezirk Oldenburg	42

## Erlasse des Bischofs

Art. 18	<b>Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)</b>
I.	Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Münster in der Fassung vom 14. November 1996 (Kirchliches Amtsblatt 1996, Art. 226) zuletzt geändert am 06. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt 2017, Art. 53) wird wie folgt geändert:
1.	Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Hinter § 6 werden die Worte „§ 6a Übergangsregelung zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Wahlzeitraum 1. März bis 31. Mai 2017 (Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung)“ eingefügt.
- b) Hinter § 27a werden die Worte „§ 27b Wirtschaftsausschuss“ eingefügt.
- c) Die Worte „§ 27b Einrichtungsspezifische Regelungen“ werden durch die

- Worte „§ 27c Einrichtungsspezifische Regelungen“ ersetzt.
- d) Hinter § 34 werden die Worte „und Anstellung“ gestrichen.
  - e) Hinter „VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ werden die Worte „Vertrauensmann der Zivildienstleistenden“ gestrichen.
  - f) Hinter § 53 werden die Worte „Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden“ durch die Worte „nicht besetzt“ ersetzt.
  - g) Hinter § 54 werden die Worte „Schulen und Hochschulen“ eingefügt.
  - h) Hinter § 55 werden die Worte „Zwingende Wirkung“ eingefügt.
  - i) Hinter § 56 wird das Wort „Inkrafttreten“ eingefügt.
2. In der Präambel werden im letzten Satz die Worte „vom 22. September 1993 (GrO) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch die Worte „(GrO) in ihrer jeweiligen Fassung“.
  3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden die Worte „bis spätestens zum 31. Dezember 2013 die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse““ durch die Worte „die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ ersetzt.
    - b) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:
 

„Sofern kirchliche Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügen, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.“
    - c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
  4. § 1a Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
 

„(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitervertretung regeln, was als Einrichtung gilt. Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung
- der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich.“
5. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter“ ersetzt durch das Wort „Personen“.
  6. § 4 erhält folgenden Wortlaut:
 

„§ 4  
Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Personen, die in der Einrichtung eingegliedert sind, um mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. Der Dienstgeber sowie Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 nehmen auf Einladung der Mitarbeitervertretung an der Mitarbeiterversammlung teil. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.“
  7. In § 5 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch die Worte „aktiv Wahlberechtigten (§ 7)“ ersetzt.
  8. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Worte „wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigte“ ersetzt.
    - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

      - 1 Mitglied bei  
5 – 15 Wahlberechtigten,
      - 3 Mitgliedern bei  
16 – 50 Wahlberechtigten,
      - 5 Mitgliedern bei  
51 – 100 Wahlberechtigten,
      - 7 Mitgliedern bei  
101 – 200 Wahlberechtigten,
      - 9 Mitgliedern bei  
201 – 300 Wahlberechtigten,
      - 11 Mitgliedern bei  
301 – 600 Wahlberechtigten,
      - 13 Mitgliedern bei  
601 – 1.000 Wahlberechtigten,
      - 15 Mitgliedern bei  
1.001 und mehr Wahlberechtigten.

- In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder. Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 und Satz 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt durch die Worte „Zahl der Wahlberechtigten“.
9. In § 7 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a folgenden Wortlauts eingefügt:
- „(2a) Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. Mehrere Beschäftigungszeiten einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
- „(4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss erstellt jeweils eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die nach Satz 2 zu erstellenden Listen Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.“
- b) In Absatz 5 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ jeweils durch das Worte „Wahlberechtigten“ ersetzt.
11. In § 10 Absatz 2 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
- c) Hinter Absatz 4 wird ein neuer Absatz 4a folgenden Wortlauts eingefügt:
- „(4a) Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl durch Briefwahl ausüben. Für ihre Durchführung ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.“
13. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch das Wort „Wahlberechtigte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
14. In § 11b Absatz 1 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ und „wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
15. In § 11c Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und je-

- der wahlberechtigte Mitarbeiter“ durch die „Jede wahlberechtigte Person“ ersetzt.
16. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter“ durch die Worte „Jede wahlberechtigte Person“ ersetzt.
17. In § 13 Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
18. In § 13d Absatz 2 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
19. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit – im Zeitpunkt der Wahl – mehr als
- 300 Wahlberechtigten zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
  - 600 Wahlberechtigten drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
  - 1.000 Wahlberechtigten vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
  - 1.500 Wahlberechtigten sechs Mitglieder der Mitarbeitervertretung.
- Darüber hinaus erhöht sich für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte die Zahl der Freistellungen um zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.“
20. In § 16 wird hinter Absatz 2 ein neuer Absatz 3 folgenden Wortlauts eingefügt:  
 „(3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung(en) im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit für Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss auf Antrag zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.“
21. § 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1b) und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretungen (§ 24 Abs. 2), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den beteiligten Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.
22. In § 19 Absatz 1 werden die Worte „Artikels 5 Abs. 3 bis 5 GrO“ durch die Worte „Art. 5 GrO“ ersetzt.
23. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch die Worte „Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Mitarbeiterversammlung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
24. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt durch die Worte „aller anwesenden Personen im Sinne des § 4 Satz 1“.
25. § 22a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „Die §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 und 13c Nr. 3 Alt. 1 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.“
  - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
 Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung

gem. § 1b gebildet ist, und der Personen, die in diesen Einrichtungen eingegliedert sind, um mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. § 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

26. § 24 erhält folgende neue Fassung:

„§ 24

Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

- (1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so ist auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt\*, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen, oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung.
- (3) Befürwortet mindestens eine Mitarbeitervertretung die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, teilt sie dies der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mit. Diese lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein. Der Dienstgeber stellt den Mitarbeitervertretungen die notwendigen Informationen zur Verfügung, insbe-

sondere die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschriften und die Zahl der jeweils in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung. Die Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen sind für die gemeinsame Sitzung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Der Dienstgeber stellt einen geeigneten Raum mit angemessener Ausstattung zur Verfügung und erstattet die notwendigen Reisekosten zu der gemeinsamen Sitzung. Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Mitarbeitervertretungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst; er bzw. sie teilt die Ergebnisse dem Dienstgeber und allen betroffenen Mitarbeitervertretungen schriftlich mit. Die Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung kann beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen verstoßen worden ist. Zur Anfechtung berechtigt ist jede Mitarbeitervertretung oder der Dienstgeber. Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vor, lädt die nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein.

- (4) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen und/oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter

\* Eine einheitliche und beherrschende Leitung liegt nicht vor im Verhältnis der (Erz-) Diözese zu den Einrichtungen der Träger i. S. des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.“

und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden. Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung pauschal freigestellt werden sollen.

- (5) Jedes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung hat so viele Stimmen, wie der Mitarbeitervertretung, die es entsandt hat, Mitglieder bei der letzten Wahl nach § 6 Abs. 2 zustanden. Entsendet eine Mitarbeitervertretung mehrere Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. Durch Dienstvereinbarung kann die Stimmengewichtung abweichend geregelt werden.
- (6) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten. Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung erlischt nach Maßgabe des § 13c oder durch Abbe-

rufung durch die entsendende Mitarbeitervertretung.

- (8) Die Auflösung der einmal errichteten Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder von Mitarbeitervertretungen, die mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren.
  - (9) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.
27. In § 25 heißt die Überschrift „Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen“.
- In § 25 Absatz 2 Nr. 7 wird der Wortlaut „Abs. 3“ ersetzt durch den Wortlaut „Abs. 5“.
- In § 25 Absatz 2 werden in der Nr. 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nr. 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „Nr. 12 Beratung der Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24.“
28. § 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden hinter dem Wort „Mitarbeitern“ die Worte „sowie derjenigen Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,“ eingefügt.
  - b) In Nr. 9 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nr. 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „Nr. 10 Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern in der Einrichtung und Wahrnehmung der im Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorgesehenen Aufgaben der betrieblichen Interessenvertretung.“
29. In § 27 Absatz 2 werden die Zahl „81“ durch die Zahl „164“ sowie die Zahl „80“ jeweils durch die Zahl „163“ ersetzt.
30. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden hinter Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.“  
Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung,
2. Rationalisierungsvorhaben,
3. Änderung der Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden,
4. Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes
5. die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen,
6. die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen,
7. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen,
8. die Änderung der Organisation oder des Zwecks der Einrichtung sowie
9. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Verwaltungshaushalts“ durch das Wort „Haushalts“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. Die Worte „einmal im Kalenderjahr“ werden durch die Worte „einmal in jedem Kalenderjahr“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

31. Es wird ein neuer § 27b folgenden Wortlauts eingefügt:

## „§ 27b

### Wirtschaftsausschuss

- (1) Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. Gehören den Einrichtungen, für die die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung zuständig ist, auch nicht überwiegend drittmittelfinanzierte Einrichtungen an, so ist der Wirtschaftsausschuss für diese Einrichtungen nicht zuständig. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. § 27a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.
- (3) Der Dienstgeber hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung(en) unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar.

- (4) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personen den Einrichtungen angehören müssen. Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Mindestens ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses gehört der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung an. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 13c. Sofern der Wirtschaftsausschuss nach Abs. 2 gebildet wird, finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.
- (5) Für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gelten folgende Regelungen:
- a) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten.
  - b) An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Dienstgeber oder seine Vertreterin oder sein Vertreter teilzunehmen. Er kann sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung einschließlich der in § 3 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 genannten Personen hinzuziehen. Für die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen gilt § 20 entsprechend.
  - c) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, in die nach § 27a Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
  - d) Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung, im Fall der Bildung nach Abs. 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, zu erläutern.
- (6) Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Abs. 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.“
32. Der bisherige § 27b wird § 27c.
33. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Paragraphenangabe „§§ 71, 72, 81, 83 und 84 SGB IX“ in die Angabe „§§ 154, 155, 164, 166 und 167 SGB IX“ geändert.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß § 98 SGB IX eine verbindliche Integrationsvereinbarung“ durch die Worte „gemäß § 181 SGB IX eine verbindliche Inklusionsvereinbarung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird das Wort „Integrationsvereinbarung“ durch das Wort „Inklusionsvereinbarung“ ersetzt.
    - cc) Satz 6 erhält folgende Fassung:
 

„Der Inhalt der Inklusionsvereinbarung richtet sich nach § 166 Abs. 2 SGB IX.“
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Paragraphenangabe „§ 98 SGB IX“ durch die Angabe „§ 181 SGB IX“ ersetzt.
34. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 19 wird die Paragraphenangabe „§ 71 Abs. 1 SGB IX“ durch die Angabe „§ 154 Abs. 1 SGB IX“ ersetzt. Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nr. 20 wird ersatzlos gestrichen.
35. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird hinter Satz 4 ein neuer Satz 5 folgenden Wortlauts angefügt:
 

„Eine Fristverkürzung in den Fällen des § 1a Abs. 2 ist ausgeschlossen.“
  - b) In Absatz 4 werden die Worte „§§ 34 und 35“ durch die Worte „§ 34, § 35 und § 36 Abs. 1 Nr. 13“ ersetzt sowie



- die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12“.
- c) In Absatz 5 wird hinter Satz 2 ein neuer Satz 3 folgenden Wortlauts angefügt:
- „Das Recht, vorläufige Regelungen zu treffen, ist in den Fällen des § 1a Abs. 2 ausgeschlossen.“
36. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Anstellung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Einstellungen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Eine Einstellung liegt vor, wenn eine Person in die Einrichtung eingegliedert wird, um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. Zustimmungspflichtig ist auch die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 S. 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von
1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
  2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist,
  3. Personen im Sinne des § 3 Abs. 2.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei Einstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einzustellenden zu unterrichten. Die Information umfasst den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort, die Arbeitsaufgaben dieser Personen sowie die rechtliche Grundlage des Personaleinsatzes. Bei Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, ist die Mitarbeitervertretung
- darüber hinaus über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beim Verleiher zu informieren. Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren. Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.“
37. In § 36 Abs. 1 werden in Nr. 12 der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nr. 13 folgenden Wortlauts angefügt:
- „13. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2. Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Regelung missbräuchlich ist.“
38. In § 38 Abs. 1 erhält die Nr. 14 folgenden Wortlaut:
- „14. Festsetzungen nach § 1b und § 24 Absätze 4 und 5. Im Falle der Freistellung nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 Satz 4 steht das Antragsrecht der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung zu.“
39. In § 40 wird der Abs. 3 wie folgt neu gefasst:
- „Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 2 und 3) oder zwischen Dienstgeber und dem den Wirtschaftsausschuss bildenden Organ (§ 45 Abs. 4).“
40. In § 44 wird Abs. 1 Unterabsatz 2 wie folgt neu gefasst:
- „Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter.“

41. In § 45 wird der Satz 2 des Abs. 2 „auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle ...“ ein neuer Absatz 3.

42. In § 45 wird hinter Absatz 3 ein neuer Absatz 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„(4) Auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs findet das Verfahren im Falle des § 27b Abs. 6 vor der Einigungsstelle statt.“

43. In der Überschrift zu Abschnitt „VII Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ werden die Worte „Vertrauensmann der Zivildienstleistenden“ gestrichen.

44. § 53 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

45. § 54 erhält die Überschrift „Schulen und Hochschulen“.

46. § 55 erhält die Überschrift „Zwingende Wirkung“.

47. § 56 erhält die Überschrift „Inkrafttreten“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Vorstehende Ordnung gilt ab 1. Januar 1997.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 01. Februar 2018 in Kraft.

Münster, den 18.12.2017

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 19 **Beschluss der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.  
vom 12. Oktober 2017**

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 12. Oktober 2017 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Neue Anlage 2e zu den AVR  
Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im  
Rettungsdienst/Krankentransport

I. Es wird die folgende neue Anlage 2e zu den AVR „Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ eingefügt:

„Anlage 2e:

Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

Vergütungsgruppe 4b

1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 40 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1)

2 (nicht besetzt)

Vergütungsgruppe 5b

1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 20 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1)

2 (nicht besetzt)

3 (nicht besetzt)

4 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 3

Vergütungsgruppe 5c

1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache (Anmerkung 1)

2 (nicht besetzt)

3 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache

4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten <sup>A, B, C</sup>

Vergütungsgruppe 6b

1 Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit <sup>A, B</sup> (Anmerkung 1)

Vergütungsgruppe 7

1 Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit <sup>B</sup> (Anmerkung 1)

Vergütungsgruppe 8

1 Rettungshelfer mit entsprechender Tätigkeit (Anmerkung 1)

Anmerkung 1

(1) Aufgrund des Wegfalls von Bewährungsaufstiegen werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens

dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 9a Ziffer 1	VG 8 Ziffer 1
VG 8 Ziffer 1	VG 7 Ziffer 1
VG 7 Ziffer 1	VG 6b Ziffer 1
VG 6b Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

- (2) Aufgrund des Wegfalls der Anlage 2b werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 5c Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1
VG 5b Ziffern 1, 2 und 3	VG 5b Ziffer 1
VG 4b Ziffern 1 und 2	VG 4b Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

- (3) Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absatz 2 eine höhere Vergütungsgruppe, ist der Mitarbeiter in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absätzen 1 oder 2 eine niedrigere Vergütungsgruppe, verbleibt der Mitarbeiter in der bisherigen Vergütungsgruppe. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter nach Ziffer III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a

## I

<sup>1</sup>Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten. <sup>2</sup>Die

Ziffern I-VII und die Ziffer 77 (Definition Unterstellungsverhältnisse) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

## II

- Mitarbeiter als Stellvertreter des Leiters einer Rettungswache erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde. Hierunter fallen nicht Vertretungen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- Mitarbeiter als Qualitätsbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- Mitarbeiter als Medizinprodukte-Beauftragte (MPG-Beauftragte) bzw. als Beauftragte für Medizinproduktesicherheit erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung der Hygienepläne sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.
- Mitarbeiter als Hygienebeauftragte mit entsprechender Qualifikation, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.
- Mitarbeiter in der Rettungsleitstelle erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro. Ist der Mitarbeiter nicht zu 100 % in der Rettungsleitstelle tätig, wird die Zulage entsprechend anteilig gezahlt.
- Mitarbeiter als Arzneimittelbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.

- 8 Mitarbeiter als Lagerverantwortliche erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 9 Mitarbeiter, denen Aufgaben nach Nr. 1 bis 8 übertragen wurden, kann aufgrund einzelvertraglicher Absprache eine höhere Zulage gewährt werden, wenn die zugewiesene Aufgabe das übliche Maß übersteigt.
- 10 Mitarbeiter als Praxisanleiter in den Vergütungsgruppen 6b, 5c und 5b erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine nach dem Anteil der für die Tätigkeit erteilten Freistellung gestaffelte monatliche Zulage:

Anteil der Praxisanleitertätigkeit	Höhe der Zulage
bis 25 Prozent	100,00 Euro
bis 50 Prozent	150,00 Euro
bis 75 Prozent	200,00 Euro
bis 100 Prozent	250,00 Euro

- 11 Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 150,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 100,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten nach vierjähriger Tätigkeit eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 160,00 Euro.

### III

Retungsassistenten, die aufgrund der Anmerkung III der Anlage 2b zu den AVR in der Fassung vom 30.09.2017 bereits in der Vergütungsgruppe 5c eingruppiert sind und die eine Weiterbildung zum Notfallsanitäter erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Dauer der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 5c der Anlage 2e eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro.

### IV

Beschreibung des Rettungsdienstes

#### 1. Rettungsdienst

Aufgaben und Organisation des Rettungsdienstes richten sich nach den einschlägigen Rettungsdienstgesetzen der Länder.

Der ärztliche Not- und Bereitschaftsdienst (Synonyme: ärztlicher Notfalldienst oder ärztlicher Bereitschaftsdienst) ist ein von den ärztlichen Körperschaften eingerichteter Dienst zur ambulanten ärztlichen Betreuung Erkrankter, Verletzter oder sonstiger Hilfsbedürftiger außerhalb der ortsüblichen Sprechstunde. Dieser Not- und Bereitschaftsdienst ist nicht Teil des Rettungsdienstes in diesem Sinne.

#### 2. Einrichtungen des Rettungsdienstes

##### 2.1. Rettungsleitstelle

Die Rettungsleitstelle (Synonym: Integrierte Leitstelle) ist eine ständig besetzte Einrichtung zur Annahme von Meldungen sowie zur Alarmierung, Koordination und Lenkung des Rettungsdienstes.

##### 2.2. Rettungswache

Die Rettungswache ist eine Einrichtung des organisierten Rettungsdienstes, in der Einsatzkräfte, Rettungsmittel und sonstige Ausstattung unter einer einheitlichen Leitung einsatzbereit vorgehalten werden.

##### 2.2.1. Lehrrettungswache

Die Lehrrettungswache ist eine Rettungswache im Sinne von 2.2. Darüber hinaus ist sie von der zuständigen Behörde zur Annahme von Auszubildenden und Praktikanten ermächtigt.

#### 3. Personal im Rettungsdienst

##### 3.1. Rettungshelfer

Rettungshelfer sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die ihre Ausbildung entweder nach einer Landesvorgabe oder einer akzeptierten Ausbildungsordnung erfolgreich absolviert haben.

##### 3.2. Rettungssanitäter

Rettungssanitäter sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die sich einer Ausbildung der vom Ausschuss Rettungswesen in Abstimmung mit den Hilfsorganisationen empfohlenen 520-Stunden-Mindestausbildung unterzogen haben. Dem Rettungssanitäter stehen Personen gleich, die durch Gesetz, Verordnung oder Organisationsbestimmung gleichgestellt sind.

## 3.3. Rettungsassistent

Rettungsassistenten sind Mitarbeiter, welche gemäß § 1 RettAssG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent besitzen.

## 3.4. Lehrrettungsassistent

Ein Rettungsassistent oder Notfallsanitäter, welcher über die entsprechende Zusatzqualifikation (i.d.R. 120 Stunden Weiterbildung) verfügt.

## 3.5. Notfallsanitäter

Notfallsanitäter sind Mitarbeiter, die gemäß § 1 NotSanG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter besitzen.

## 3.6. Praxisanleiter

Praxisanleiter ist, wer die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NotSan-APrV erfüllt.

## 4. Sonstige Tätigkeiten/Aufgaben

## 4.1. Desinfektor

Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung von Hygieneplänen sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

## 4.2. Hygienebeauftragter

Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

A <sup>1</sup>Die Eingruppierung als Notfallsanitäter setzt voraus, dass in dem jeweiligen Rettungsdienstgesetz des Landes die Besetzung mit einem Notfallsanitäter zwingend vorgesehen ist. <sup>2</sup>Sieht das jeweilige Rettungsdienstgesetz des Landes weiterhin eine Besetzung mit Rettungsassistenten vor, erfolgt die Eingruppierung von ausgebildeten Notfallsanitätern in die Vergütungsgruppe 6b. <sup>3</sup>Der Notfallsanitäter erhält in diesem Fall eine

monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro. <sup>4</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann die Eingruppierung abweichend von den Sätzen 1 und 2 in die Vergütungsgruppe 5c erfolgen. <sup>5</sup>In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die monatliche Zulage.

B <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 4, 6b Ziffer 1 und 7 Ziffer 1, abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz b) der Anlage 1 zu den AVR, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe erreicht, kann ihnen unter der Voraussetzung des Satzes 1 ein bis zu 10 v. H. höheres Entgelt gezahlt werden.

C Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 zu den AVR ist Eingangsstufe in der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 die Stufe 3.

## V

Mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e in der jeweiligen Regionalkommission gelten Regelungen in den AVR mit Verweis auf die Anlage 2b als Verweis auf die Anlage 2e.

## VI

## Befristung

<sup>1</sup>Die vorstehenden Regelungen entfallen an dem Tag, an dem die Überleitung der Anlagen 2 ff. in die neue Entgeltordnung wirksam wird. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Vergütungsgruppen nach Anlage 2e zu den Entgeltgruppen der neuen Entgeltordnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.“

II. In Anlage 2b zu den AVR wird nach den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der folgende neue Abschnitt V eingefügt:

„V

Die Anlage 2b zu den AVR findet mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e zu den AVR keine Anwendung mehr.“

### III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Die mittleren Werte nach Ziffer I des Beschlusses sind befristet bis zum 28. Februar 2018.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach Ziffern I und II dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe aller Vergütungsbestandteile nach Ziffer I dieses Beschlusses festlegt.

- II) Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 11.12.2017

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

#### Art. 20 **Erlass über die Neukonstituierung der Gremien der Mitverantwortung auf den überpfarrlichen Ebenen im Bistum Münster**

Im Jahr 2018 enden die Amtszeiten der nach dem Statut für die Kreisdekanate gebildeten Gremien, ebenso die Amtszeiten der Kreiskomitees der Katholiken, des Diözesankomitees der Katholiken und des Diözesanrates im Bistum Münster. Die jeweilige Neukonstituierung mit den erforderlichen Wahlen hat auf der Grundlage der geltenden Satzungen bzw. Statuten, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. März 2002, Art. 68 - 71, bis zu den nachgeannten Terminen zu erfolgen:

bis zum 30. September 2018

Konstituierung der Gremien gemäß dem Statut für die Kreisdekanate

bis zum 15. Oktober 2018

Konstituierung der Kreis/Stadtkomitees der Katholiken

bis zum 15. November 2018

Konstituierung des Diözesankomitees der Katholiken

bis zum 30. November 2018

Konstituierung des Diözesanrates

Über die Bildung der Gremien gemäß dem Statut für die Kreisdekanate, über ihre Zusammensetzung

und über die erfolgten Wahlen ist mir innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Konstituierung schriftlich über die Geschäftsstelle des Diözesanrates zu berichten. Über die Bildung, Zusammensetzung und Wahlen der Kreiskomitees der Katholiken ist innerhalb der gleichen Frist das Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Münster zu benachrichtigen.

Die in den Diözesanrat entsendenden diözesanen Gremien – der Priesterrat, Diakonenrat, Rat der Pastoralreferentinnen und -referenten, Ordensrat, das Diözesankomitee der Katholiken, der Kirchensteuerrat des nordrhein-westfälischen Anteils des Bistums Münster und der Kirchensteuerrat des oldenburgischen Anteils des Bistums Münster – werden hiermit gebeten, mir über die Wahl ihrer Diözesanratsmitglieder bis zum 15. November 2018 über die Geschäftsstelle des Diözesanrates Mitteilung zu machen. Diese Frist gilt ebenso für die Wahl eines Kreisdechanten aus dem nordrhein-westfälischen Bistumsanteil.

Münster, den 15. Januar 2018

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Die v. g. Terminsetzung gelten analog für die Neukonstituierung der entsprechenden Gremien – Pastoralrat und Komitee der Katholiken – im Officialatsbezirk Oldenburg.

#### Art. 21 **Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2018**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster werden im Steuerjahr 2018 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1 Seite 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Münster, den 26.09.2017

Az.: 600 KSTR

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2018.

Düsseldorf, 08. Dezember 2017

L. S. Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Christian Klaka

Art. 22 **Beschluss über die Festsetzung  
des Haushaltsplans für das Bistum Münster,  
nrw-Teil, Haushaltsjahr 2018**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des nordrhein-westfälischen Teils der Diözese Münster voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf 658.537.953 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 639.500.769 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 658.537.953 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 596.297.562 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 265.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 31.559.767 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 103.153 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 3.907.718 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 18.180.000 € festgesetzt.
3. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

Münster, den 26.09.2017

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 23 **Anlage zur Grenzbeschreibung  
zur Zusammenlegung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Anna in Neuenkirchen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. Oktober 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna und St. Josef in Neuenkirchen

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Anna in Neuenkirchen  
vom 30. Oktober 2005

### Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. Oktober 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Anna entspricht im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Neuenkirchen (5206) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 53H

[2595286/5785201]<sup>1)</sup> und 53I [2595045/5785144]. Am Punkt 53H [2595286/5785201] verlässt die Grenze der Pfarrei die Grenze der Gemarkung und verläuft über den Wirtschaftsweg in südwestliche Richtung, umgeht den Hof Roosmann südlich und biegt dann südwestlich des Hofes in nordwestliche Richtung ab um ab Punkt 53I [2595045/5785144] wieder der Grenze der Gemarkung Neuenkirchen (5206) zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

<sup>1)</sup> Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Anna in Neuenkirchen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. Oktober 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna und St. Josef in Neuenkirchen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Neuenkirchen vom 30. Oktober 2005 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 15. Dezember 2017

-48.03.01.02-

Die Regierungspräsidentin

L. S.

Dorothee Feller

Art. 24 **Anlage zur Grenzbeschreibung  
zur Zusammenlegung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)  
in Rheine**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Oktober 2014 über die Zusammenlegung

der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt in Rheine

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Antonius (von Padua) in Rheine  
vom 22. November 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 22. November 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Antonius verläuft im Norden, Osten und Süden entsprechend der Grenze der Gemarkung Rheine r.d. Ems (5204) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 53J [2599396/5801158]<sup>1)</sup> und 53M [2602161/5799197]. An Punkt 53J [2599396/5801158] verlässt die Grenze der Pfarrei die Grenze der Gemarkung Rheine r.d. Ems (5204) und verläuft entlang der Bahnlinie in südliche Richtung bis zum Punkt 53K [2599133/5800448]. Ab hier führt sie weiter in südliche Richtung über die K68 (Franz-Bernhard-Straße; beidseitig zur Kirchengemeinde St. Antonius gehörend) bis zur Kreuzung mit der Soltenstraße, folgt dieser für 190 m nach Nordosten um dann über die Straße „Stöcklingsweg“ nach Südosten zu verlaufen. Anschließend folgt sie der Straße „Schürweg“ für 170 m nach Süden und dann dem Weg „Am Langenhorst“ bis sie an Punkt 53L [2601966/5798610] auf die L593 (Hopstener Damm) trifft. Der L593 folgt die Grenze der Pfarrei für 630 m in nördliche Richtung bis zum Punkt 53M [2602161/5799197]. Ab hier folgt die Grenze wieder der Grenze der Gemarkung Rheine r.d. Ems (5204). Im Westen verläuft die Grenze zwischen den Punkten 53B [2599562/5792950] und 53A [2597576/5797172] mit der Ems flussabwärts.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

<sup>1)</sup> Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)  
in Rheine

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Oktober 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt in Rheine zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) in Rheine vom 22. November 2014 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 15. Dezember 2017

-48.03.01.02- Die Regierungspräsidentin  
L. S. Dorothee Feller

Art. 25 **Anlage zur Grenzbeschreibung  
zur Zusammenlegung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer  
in Rheine**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 18. April 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes-Baptist in Rheine Mesum, St. Ludgerus in Rheine-Elte und St. Mariä-Heimsuchung in Rheine-Hauenhorst

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Johannes der Täufer in Rheine  
vom 24. Juni 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 24. Juni 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Elte (5259), Mesum (5207) und dem südlichen Teil der Gemarkung Rheine l.d. Ems (5205). Dieses wird vom nördlichen Teil zwischen den Punkten 53G [2596117/5792056]<sup>1)</sup> und 53B [2599562/5792950] abgetrennt.

Ab dem Punkt 53G [2596117/5792056] folgt die Grenze der Pfarrei der „Sassenbirkstraße“

bis zum Punkt 53F [2596875/5792318]. Von hier läuft die Grenze der Pfarrei für 2,4 km querfeldein genau in Richtung Osten auf den Punkt 53E [2599289/5792315] zu und folgt dann der „Hauenhorster Straße“ in Richtung Norden für 210 m bis zum Punkt 53D [2599243/5792516]. Ab hier folgt sie der „Leugermannstraße“ in östliche und dann nördliche Richtung bis zum Punkt 53C [2599200/5792878] und wendet sich dann genau Richtung Osten bis zum Punkt 53B [2599562/5792950]. Ab hier folgt sie der Ems flussaufwärts und im Weiteren der Grenzen der Gemarkungen Rheine l.d. Ems (5205), Mesum (5207) und Elte (5259).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017

L. S. Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

<sup>1)</sup> Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer  
in Rheine

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 18. April 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes-Baptist in Rheine Mesum, St. Ludgerus in Rheine-Elte und St. Mariä Heimsuchung in Rheine-Hauenhorst zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Rheine vom 24. Juni 2012 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 15. Dezember 2017

-48.03.01.02- Die Regierungspräsidentin  
L. S. Dorothee Feller

Art. 26 **Anlage zur Grenzbeschreibung  
zur Zusammenlegung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Petronilla in Wettringen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Mai 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Petronilla Wettringen und St. Michael Wettringen-Bilk

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Petronilla in Wettringen  
vom 1. Juli 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Juli 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Petronilla entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkung Wettringen (5202) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 51AK [2586482/5787325]<sup>1)</sup> und 51AE [2584816/5788536]. An Punkt 51AK [2586482/5787325] verlässt die Pfarrergrenze die Grenze der Gemarkung Wettringen (5202) und verläuft entlang des Wirtschaftsweges Richtung Norden bis zum Punkt 51AJ [2586447/5787480], wendet sich dann Richtung Westen bis zum Punkt 51AI [2586227/5787502] und verläuft von hier entlang des Wirtschaftsweges bis zum Hof Holtmann. Diesen umgeht die Pfarrergrenze östlich und verläuft weiter auf dem Wirtschaftsweg in nördliche Richtung auf den Punkt 51AH [2586154/5787916] zu. Den Hof Schulte Sutrum umgeht die Grenze der Kirchengemeinde wieder auf der östlichen Seite und verläuft anschließend entlang des Baumbestandes in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 51AG [2585733/5788332] und weiter in gleiche Richtung entlang des Feldweges bis zum Punkt 51AF [2585295/5788926]. Von hier verläuft die Grenze für 610 m entlang der Achse der K57 in südwestliche Richtung bis sie an Punkt 51AE [2584816/5788536] wieder auf die Grenze der Gemarkung Wettringen (5202) stößt und dieser dann nach Nordwesten folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

<sup>1)</sup> Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Petronilla in Wettringen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Mai 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Petronilla Wettringen und St. Michael Wettringen-Bilk zur Katholischen Kirchengemeinde St. Petronilla in Wettringen vom 01. Juli 2005 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 15. Dezember 2017

-48.03.01.02-

Die Regierungspräsidentin

L. S.

Dorothee Feller

Art. 27 **Anlage zur Grenzbeschreibung  
zur Zusammenlegung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Agatha in Mettingen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 5. Oktober 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Agatha, Mettingen und St. Mariä Himmelfahrt in Schlickelde

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Agatha in Mettingen  
vom 1. November 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. November 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Agatha entspricht im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Mettingen (5034) mit Ausnahme der Bereiches zwischen den Punkten 55G [2619481/5797124]<sup>1)</sup> und 55K [2618907/5798226], 55L [2618403/5799941] und 55P [2617963/5800969], sowie zwischen den Punkten 55F [2617933/5801680] und 55A [2619453/5802367].

Am Punkt 55G [2619481/5797124] verlässt die Pfarrergrenze die Grenze der Gemarkung Mettingen (5034) und führt über die Stichstraße der Straße „Mettinger Grenze“ (beidseitig zu St. Agatha gehörend) Richtung Norden und östlich um den Hof Storck-Kellinghaus. Vom Punkt 55H [2619533/5797780] führt die Pfarrergrenze für 410 m querfeldein bis sie an

Punkt 55I [2619125/5797783] auf die K40 (Schniederbergstraße) stößt. Dieser folgt sie für 470 m bis zum Punkt 55J [2619288/5798225] und biegt dann Richtung Westen ab und verläuft wiederum für 380 m querfeldein bis zum Punkt 55K [2618907/5798226]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Grenze der Gemarkung Mettingen (5034) bis zum Punkt 55L [2618403/5799941]. Hier wendet sie sich querfeldein nach Westen und ab Punkt 55M [2618173/5799947] folgt sie für 480 m der L832 (Schlickelder Straße) und führt ab Punkt 55N [2618395/5800364] wiederum querfeldein Richtung Westen bis sie nach 620 m am Punkt 55O [2617771/5800374] auf den Weg „Up de Gadde“ trifft. Diesem folgt sie Richtung Norden bis sie am Punkt 55P [2617963/5800969] wieder auf die Grenze der Gemarkung Mettingen (5034) trifft und dieser kurz nach Westen und dann Richtung Norden bis zum Punkt 55F [2617933/5801680] folgt und ab hier weiter dann mit dem Mühlenbach in nördliche Richtung verläuft. Am Punkt 55E [2617869/5802027] biegt die Grenze nach Osten über den Raumühlenweg ab und läuft östlich und nördlich um den Hof Bußmann, um dann ab dem Punkt 55D [2617861/5802078] wieder dem Mühlenbach Richtung Norden zu folgen. Von Punkt 55C [2617851/5802353] an führt die Pfarrgrenze für 560 m querfeldein Richtung Osten bis zum Punkt 55B [2618426/5802341]. Ab hier folgt die Grenze dem Wirtschaftsweg und im Weiteren der Straße „Espeler Esch“ Richtung Osten bis sie an Punkt 55A [2619453/5802367] wieder auf die Grenze der Gemarkung Mettingen (5034) trifft und dieser dann weiter Richtung Nordosten folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017

L. S. Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

<sup>1)</sup> Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Agatha in Mettingen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur

Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 05. Oktober 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Agatha in Mettingen und St. Mariä Himmelfahrt in Schlickelde zur Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Mettingen vom 01. November 2005 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 15. Dezember 2017

-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin  
Dorothee Feller

Art. 28 **Anlage zur Grenzbeschreibung  
zur Zusammenlegung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. August 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Dionysius in Recke  
vom 25. September 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 25. September 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Dionysius entspricht im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Recke (5033) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 55A [2619453/5802367]<sup>1)</sup> und 55F [2617933/5801680]. Ab dem Punkt 55A [2619453/5802367] verlässt die Grenze die Grenze der Gemarkung Recke (5033) und verläuft in westliche Richtung zunächst nördlich des kleinen Baumbestandes und folgt dann der Straße „Espeler Esch“ und dann im Weiteren dem Wirtschaftsweg bis die Grenze der Pfarrei an Punkt 55B [2618426/5802341] auf die L599 (Mettinger Straße) trifft. Von hier aus verläuft die Grenze für 560 m querfeldein nach Westen bis sie an Punkt 55C [2617851/5802352] den Mühlenbach erreicht und diesem nach Süden folgt. An Punkt 55D [2617861/5802078] macht die Grenze einen Schwenker für 120 m nach Osten, verläuft östlich um den Hof Bußmann und kehrt über die Straße „Raumühlenweg“ wieder am Punkt 55E

[2617869/5802027] zum Verlauf des Mühlenbachs zurück, dem die Grenze weiter nach Süden bis zum Punkt 55F [2617933/5801680] folgt. Ab hier folgt die Grenze der Pfarrei wieder der Grenze der Gemarkung Recke (5033).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 20. Oktober 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

<sup>1)</sup> Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

#### Urkunde über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. August 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck zur Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke vom 25. September 2016 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 15. Dezember 2017

-48.03.01.02-

L. S.

Die Regierungspräsidentin  
Dorothee Feller

#### Art. 29 **Wahl zum 13. Priesterrat 2018** – **Informationen des Wahlausschusses**

Für die Wahl zum 13. Priesterrat 2018 haben sich 52 von 68 Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit erklärt. Die Namen der Kandidaten sind im Intranet einsehbar. Das aktuelle Wählerverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bis zum 24.01.2018 im Priesterseminar Borromaeum (Büro Frau Glanemann) aus. Falls ein Wahlberechtigter keine Wahlunterlagen erhalten hat, können Wahlunterlagen bis zum 24.01.2018 beantragt werden. Die Wahl des Priesterrates ist bis

zum 10.02.2018 (Eingangsstempel des Priesterseminars) möglich. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am 15.02.2018, 09.30 Uhr, im Priesterseminar Borromaeum.

#### Art. 30 **Bischofswort zur österlichen Bußzeit auf CD und DVD**

Das Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit wird auch 2018 als Video-DVD und Audio-CD verfügbar sein, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn. So besteht die Möglichkeit, das Video in den Gottesdiensten am ersten Fastensonntag, 17./18. Februar 2018, einzuspielen. Der Brief mit Video-DVD und Audio-CD kann bis zum 2. Februar 2018 kostenfrei bestellt werden im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Medien und Öffentlichkeitsarbeit, Tanja Schröder, Domplatz 31, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-1191, E-Mail: schroeder-t@bistum-muenster.de. Der Versand der Datenträger erfolgt so, dass sie spätestens zum 16. Februar 2018 eintreffen.

Außerdem gibt es eine Downloadmöglichkeit: Die Video- oder Audiodatei kann aus der Medien-datenbank des Bistums Münster (Link: medien.bistum-muenster.de) heruntergeladen werden kann. Die DVD bzw. das Video sind frei zur Verbreitung ab Beginn der Vorabendmessen am 17. Februar 2018. Der Text des Bischofsworts wird spätestens dem Amtsblatt beiliegen, das Mitte Februar erscheint.

AZ: 150

2.1.18

#### Art. 31 **Einladung zu den Anbetungstagen vom 11. bis 13. Februar 2018 in Schönstatt**

„Der Heilige Geist schenkt neue Charismen für die Vitalität der Kirche.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriester-Gemeinschaften von Sonntagabend, 11. Februar bis Dienstagmittag, 13. Februar 2018 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu den Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Pater Heinrich Walter vom Säkularinstitut Schönstatt-Patres ein.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Wer sich anmelden möchte, wende sich bitte direkt an das Priester- und Gästehaus, Tel.: 0261/962620, Fax: 0261/96262581, E-Mail: info@leben-an-der-quelle.de.

Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott, Mainz-Laubenheim und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Beginn ist am Karnevalssonntag um 18.00 Uhr mit dem Abendessen und einem ersten Referat von Pater Heinrich Walter, an Rosenmontag folgen die Hl. Messe, zwei weitere Referate, Zeiten der Stille, Beichtgelegenheit und um 20.00 Uhr die Nachanbetung, die am Fastnachtsdienstag beendet wird. Nach der Hl. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am Grab von Pater Josef Kantenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen.

#### Art. 32 **Personalveränderungen**

**C h r o s t**, Eugen, Diakon i. H. zum 1. Januar 2018 Koordinator der Notfallseelsorge im Kreisdekanat Steinfurt (50%).

**K ü h l e**, Werner zum 1. Januar 2018 Diakon mit Zivilberuf in Goch St. Arnold Janssen.

**L i e f l a n d - T a r r a c h**, Monika, Pastoralreferentin zum 1. Januar 2018 in der Krankenhauseelsorge im St. Vincenz-Hospital (50 %) in Datteln.

**M o n i e r**, Jörg, Pfarrverwalter in Kranenburg-Nütterden St. Antonius Abbas, zum 1. Januar 2018 zusätzlich zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Kleve im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

**P h a n**, Paulus Dinh Dung Phan, bis 14. Februar 2018 Pastor m. d. T. Pfarrer in Gescher St. Pankratius und St. Marien, zum 15. Februar 2018 Pastor m. d. T. Pfarrer in Oer-Erkenschwick St. Josef.

**T h e w e s**, Maren, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 1. Januar 2018 befristet bis zum 13. Dezember 2018 mit 10 Wochenstunden im Rahmen der Elternzeit in der Kirchengemeinde Dülmen Heilig Kreuz.

**W o l f**, Anne, Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im St. Franziskushospital Münster (80 %) und Supervisorin im Bistum Münster (20 %), zum 1. Januar 2018 in der Kontaktstelle Supervision mit dem Schwerpunkt der Pastoralpsychologischen Ausbildung (50 %).

#### **Es wurde emeritiert:**

**O l b r i c h**, Georg, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Drensteinfurt St. Regina zum 31.12.2017 emeritiert.

**S c h n e i d e r**, Werner, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Münster (Handorf) St. Petronilla zum 31.12.2017 emeritiert.

**S p i n a t**, Hans-Hermann, Diözesan-Blindenseelsorger im Bistum Münster und Gehörlosenseelsorger für die Stadt Münster, zum 1. Januar 2018 emeritiert.

**S t ä n d e r**, Gerd, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Rheine St. Antonius (von Padua) zum 31.12.2017 emeritiert.

**W i e l e n s**, Karl-Heinz, Pfarrer in Bocholt St. Bernhard, zum 9. Juli 2018 emeritiert.

#### **Es trat in den Ruhestand:**

**H ü l l e n**, Ursula, Diözesanseelsorgerin des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, geht zum 1. Januar 2018 in den Ruhestand.

**K ä m m e r l i n g**, Christoph, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Kamp-Lintfort St. Josef, geht zum 1. Januar 2018 in den Ruhestand.

#### **Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

**S c h l ü t t e r**, Sr. Marie-Theres, Krankenhauseelsorgerin im Augusta-Hospital in Isselburg, scheidet zum 1. Januar 2018 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

AZ: HA 500

2.1.18

#### Art. 33 **Unsere Toten**

**B ö c k e r**, Heinrich, am 11. Oktober 1929 in Königsberg/Ostpreußen geboren, wurde am 25. Januar 1964 in Münster zum Priester geweiht. Im Anschluss an seine Priesterweihe wurde er 1964 zum Kaplan in Ochtrup St. Marien, 1965 in Bocholt St. Georg und 1969 in Mettingen St. Agatha ernannt. Im Jahre 1975 ging er nach Bocholt und übernahm dort die Pfarrstelle St. Norbert. 1982 wurde er zum Leiter des Pfarrverbandes Bocholt-West ernannt. Im Jahre 1989 wechselte er nach Lünen und übernahm dort die Pfarrstelle St. Ludger. 1997 ging er als Pfarrer Emeritus nach Telgte St. Clemens. Seit 2003 lebte er als Pfarrer in Ruhe in Kaiserslautern. Als Priester und Seelsorger hat er Zeugnis gegeben von der Menschenfreundlichkeit Gottes und sich so eine hohe Wertschätzung und große Verbundenheit der Menschen erworben. Er starb am 29. Dezember 2017 im Alter von 88 Jahren in Trippstadt.

**G r a u t e n**, Helmut, am 31. Dezember 1943 in Kleve geboren, wurde am 13. Februar 1971 in Münster zum Priester geweiht. Anschließend wurde er 1971 zum Kaplan in Bocholt St. Georg, 1975 in Duisburg (Walsum) St. Josef und 1979 in Rheine St. Elisabeth ernannt. Im Jahre 1985 ging er nach Alpen und übernahm dort die Pfarrstelle St. Ulrich. Ein Jahr darauf wurde er zusätzlich zum Pfarrverwalter in Alpen (Bönninghardt) St. Vinzenz und Alpen (Veen) St. Nikolaus ernannt. Im Jahr 1987 wurde er Leiter des Pfarrverbandes Alpen. Im darauffolgenden Jahr wurde er zum Dechanten im Dekanat Xan-

ten ernannt. 2001 wurde er zum Pfarrer in Alpen St. Ulrich und zum Pfarrverwalter in St. Vinzenz und St. Nikolaus in der Seelsorgeeinheit Alpen, Alpen (Bönninghardt) und Alpen (Veen) ernannt. Ein Jahr darauf wurde er leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit. Seit 2011 lebte er als Emeritus in der Seelsorgeeinheit Alpen St. Ulrich, Alpen (Bönninghardt)

St. Nikolaus und Alpen (Veen) St. Vinzenz. Als Priester und Seelsorger hat er Zeugnis gegeben von der Menschenfreundlichkeit Gottes und sich so eine hohe Wertschätzung und große Verbundenheit der Menschen erworben. Er starb am 3. Januar 2018 im Alter von 74 Jahren in Alpen.

AZ: HA 500

2.1.18

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

### Art. 34 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 23.11.2017** – Achtundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück / Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Achtundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Siebenundsechzigste Änderung vom 7. September 2017 (KABl. Münster 2017 Art. 242, KABl. Osnabrück 2017 Art. 192) wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 zur AVO

In Abschnitt I wird in Nr. 1 folgender Unterabs. 18 angefügt:

„18. In § 29b (Höhergruppierungen) wird in Absatz 1 Satz 2 das Datum „31. Dezember 2017“ in das Datum „31. Dezember 2018“ geändert.“

#### II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

§ 38A wird wie folgt neugefasst:

§ 38A Öffnungsklausel zum Entgeltverzicht

<sup>1</sup>Der Mitarbeiter hat das Recht, auf Teile des Entgelts widerruflich zu verzichten. <sup>2</sup>Die Öffnungsklausel zum Entgeltverzicht gemäß Satz

1 gilt befristet bis zum 31. Dezember 2019.

Protokollnotiz

1. <sup>1</sup>Die Öffnungsklausel zum Entgeltverzicht kann von Mitarbeitern in Anspruch genommen werden, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ausüben wollen und bereit sind, widerruflich auf Teile des Entgelts ganz oder teilweise zu verzichten.
2. <sup>1</sup>Der widerrufliche Verzicht kann insbesondere auf
  - künftige Entgelterhöhungen,
  - Stufensteigerungen,
  - Einmalzahlungen,
  - vermögenswirksame Leistungen,
  - das Leistungsentgelt sowie
  - die Jahressonderzahlung
 erklärt werden.

<sup>2</sup>Das monatliche Tabellenentgelt der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe (Stufe 2 bei Entgeltgruppe 1) soll nicht unterschritten werden.

3. <sup>1</sup>Im Arbeitsvertrag sind die auszuübende Tätigkeit, der Beschäftigungsumfang in Stunden pro Woche sowie die Entgeltgruppe anzugeben.

<sup>2</sup>Im Arbeitsvertrag / In einer Zusatzvereinbarung sind

- die Höhe der monatlichen Pauschalvergütung und
- Sonderzahlungen

festzuhalten.

<sup>3</sup>Arbeitsverträge gemäß § 38A AVO bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

4. <sup>1</sup>Die Öffnungsklausel ist arbeitsvertraglich als einseitiger widerruflicher Verzicht des Mitarbeiters auszugestalten.

<sup>2</sup>Ein teilweiser Widerruf ist möglich.

- <sup>3</sup>Ein Widerruf ist kein Grund für eine Kündigung des Dienstverhältnisses.
- <sup>4</sup>Bei einem Widerruf ist die Stufe unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses festzustellen.
5. <sup>1</sup>Bei der Einstellung und danach regelmäßig alle zwei Jahre führt der Dienstgeber (autorisierter Vertreter) mit dem Mitarbeiter ein Gespräch über die Motivation zum Entgeltverzicht und zur Angemessenheit von Entgelt und Beschäftigungsumfang.
- <sup>2</sup>Dabei sind die vom Bischöflichen Generalvikariat / Bischöflich Münsterschen Offizialat zur Verfügung gestellten Vordrucke für die Gesprächsprotokolle und die Excel-Berechnungstabelle zu verwenden.
- <sup>3</sup>Der Gesprächsvermerk ist durch den Dienstgeber und den Mitarbeiter zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Ein Exemplar des Gesprächsvermerks ist zu der Personalakte des Mitarbeiters zu nehmen. <sup>5</sup>Ein weiteres Exemplar ist dem Mitarbeiter auszuhändigen.
6. Der Mitarbeiter ist durch den Dienstgeber über die Möglichkeit zu informieren, anstelle des Entgeltverzichts in den Grenzen der gesetzlichen Vorschriften Teile seines tariflichen Entgelts zugunsten der privaten Altersvorsorge bei der KZVK umzuwandeln.
7. Der Mitarbeiter ist durch den Dienstgeber über weitere verbindliche Hinweise und Handlungshilfen zur Vereinbarung des Entgeltverzichts zu informieren, die vom Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münsterschen Offizialat zur Verfügung gestellt werden.
- III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil
- § 6 (Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitkonto) wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:
- (6) <sup>1</sup>Die gesetzliche Ruhezeit von mindestens elf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 ArbZG) kann, wenn die Art der Arbeit dies erfordert, gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG in Anwendung von § 7 Abs. 4 ArbZG innerhalb eines Monats einmal auf mindestens neun Stunden gekürzt werden, wenn die Kürzung innerhalb einer Kalenderwoche ausgeglichen wird. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Mitarbeiters kann die Ruhezeit innerhalb eines Dreimonatszeitraums, wenn die Art der Arbeit dies erfordert, höchstens zehnmal auf mindestens neun Stunden gekürzt werden, wenn die Kürzung innerhalb eines Monats ausgeglichen wird. <sup>3</sup>Durch Nebenabrede kann zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber vereinbart werden, dass die Ruhezeit auf mindestens neun Stunden verkürzt werden kann, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird. <sup>4</sup>Abweichend von Absatz 2H informiert der Mitarbeiter den Dienstgeber rechtzeitig über die Form und die zeitliche Lage des Abbaus eines Zeitguthabens, das im Zusammenhang mit der Verkürzung der Ruhezeit angefallen ist. <sup>5</sup>Dem kann nur widersprochen werden, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen.
- IV. Änderung der Arbeitsrechtsregelungen für Mitarbeiter im pastoralen Dienst der römisch-katholischen Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Offizialatsbezirk Oldenburg – SR1 zur AVO
- § 5 Abs. 4 wird gestrichen
- V. Änderung der Arbeitsrechtsregelungen für Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Bistums Osnabrück – SR2 zur AVO
- § 5 Abs. 4 wird gestrichen
- VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil
- § 20 (Jahressonderzahlung) erhält folgende Fassung:
- § 20 Jahressonderzahlung (VKA)
- Es gilt § 20 TVÖD (VKA) mit folgender Änderung:
- In § 20 (Jahressonderzahlung) wird folgender Abs. 7 ergänzt:
- (7) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter, dessen Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember endet und der im Anschluss ein Dienstverhältnis bei einem anderen kirchlichen Dienstgeber im Geltungsbereich dieser Ordnung begründet, erhält auf Antrag eine verminderte Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Der Anspruch nach Satz 1 beträgt nach Maßgabe der Absätze 2 – 4 ein Zwölftel für jeden Kalendermonat des Dienstverhältnisses.
- VII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

§ 17 (Allgemeine Regelungen zu den Stufen) erhält folgende Fassung:

Es gilt § 17 TVÖD mit folgenden Änderungen:

1. In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „eine betriebliche Kommission“ durch die Worte „die Kirchliche Schlichtungsstelle im Bistum Osnabrück zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen/Kirchliche Schlichtungsstelle im Officialatsbezirk Oldenburg zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen“ ersetzt.
2. Abs. 2 Satz 5 und 6 werden gestrichen.
3. In Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 werden die Formulierungen „und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren“ und „bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren,“ gestrichen.
4. In Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:  
<sup>5</sup>Elternzeiten sowie Zeiten eines Sonderurlaubs (§ 28 Abs. 2 AVO) zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen sind bis zu jeweils 5 Jahren unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. <sup>6</sup>Die in Satz 5 genannten Zeiten können bis zur Dauer von 10 Jahren Berücksichtigung finden, soweit der Mitarbeiter während dieser Zeit an fachbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat oder während der genannten Zeiten in einschlägigen Aufgabenbereichen tätig war.

#### VIII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

1. In § 28 (Sonderurlaub) wird Abs. 4 wie folgt neugefasst:  
 (4) <sup>1</sup>Der Sonderurlaub kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz und/oder einer Elternzeit auch ohne Zustimmung des Dienstgebers vorzeitig beendet werden.  
<sup>2</sup>Die vorzeitige Beendigung des Sonderurlaubs ist dem Dienstgeber rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Protokollnotiz in § 28 wird gestrichen.

#### IX. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu VI. tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Regelungen zu I., III., IV., V., VII. und VIII. treten am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Die Regelung zu II. tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vechta, 20. Dezember 2017

† Wilfried Theising  
 Bischöflicher Official  
 und Weihbischof

#### Art. 35 **Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2018**

##### I.

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Officialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2018 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erhe-



ben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn

unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

## III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

49377 Vechta, den 12.12.2017

Bischöflich Münstersches Offizialat

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Staatliche Genehmigung des  
Kirchensteuerbeschlusses für den  
Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
für das Haushaltsjahr 2018

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen  
Finanzministerium genehmige ich den Kirchen-  
steuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2018 vom  
12.12.2017 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrah-

mengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds.  
GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des  
Gesetzes vom 16.12.2014 (Nd.GVBl. S. 465).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem.  
§ 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt  
veröffentlicht.

Niedersächsisches Kultusministerium  
Im Auftrage  
Dörbaum

Art. 36 **Besetzung der  
kirchlichen Schlichtungsstelle im  
Offizialatsbezirk Oldenburg**

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Carl-Jörg Niemann,  
Mühlenstraße 49, 49377 Vechta

Stellvertretende Vorsitzende:

Frau Rechtsanwältin Dorothea Fleming,  
Mühlenstraße 49, 49377 Vechta

Amtszeit: 01.12.2017 bis 30.11.2021

AVO – Bereich (Dienstgeberseite)	AVO – Bereich (Dienstnehmerseite)
Herr Dechant Rudolf Büscher Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Brinkstraße 8, 49393 Lohne – Beisitzer –	Herr Björn Thedering Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha Clemens-August-Straße 1, 49685 Emstek – Beisitzer –
Herr Christian Fischer Kath. Kindertagesstätten Oldenburg e. V. Brookweg 30, 26127 Oldenburg – Stellvertr. Beisitzer –	Herr Hannes Nieland BDKJ Landesverband Oldenburg Kolpingstraße 14, 49377 Vechta – Stellvertr. Beisitzer –
-	Frau Ingrid Sander Kindertagesstätte St. Willehad St.-Willehad-Straße 29, 26954 Nordenham – Stellvertr. Beisitzerin –
AVR – Bereich (Dienstgeberseite)	AVR – Bereich (Dienstnehmerseite)
Herr Heinrich Arlinghaus Schwester Euthymia Stiftung Bürgermeister-Möller-Platz 1, 49377 Vechta – Beisitzer –	Frau Simone Mesch Pius-Hospital Georgstraße 12, 26121 Oldenburg – Beisitzerin –
Herr Dominik Fahlbusch Andreaswerk e. V. Landwehrstraße 7, 49377 Vechta – Stellvertr. Beisitzer –	Herr Klaus Menzel Caritas-Verein Altenoythe e. V. Kellerdamm 7, 26169 Altenoythe – Stellvertr. Beisitzer –

---

Herr Werner Westerkamp Stiftung Maria Rast Steinfelder Straße 58, 49401 Damme – Stellvertr. Beisitzer –	Frau Ursula Haskamp LCV Oldenburg e.V. Neuer Markt 30, 49377 Vechta – Stellvertr. Beisitzerin –
--	--

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
48135 Münster